

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 16. Januar 2013 die folgende dritte Änderungssatzung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 18. Februar 2013 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung
zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland
und Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 16. Januar 2013 die folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert
durch die zweite Änderungssatzung vom 3. Dezember 2012***

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

I. Abschnitt Geschäftszweige und Organisation

[...]

II. Abschnitt Organe der Eurex Börsen

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

[...]

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

[...]

§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

(1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ~~ist~~ sichergestellt, wenn

1. das antragstellende Unternehmen

§ ~~ein Unternehmen~~ im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) ist (Clearing-Mitglied), oder

§ ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist, oder

§ mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. mit zwei oder drei verschiedenen Clearing-Mitgliedern jeweils eine NCM-CM-Vereinbarung für das Clearing von jeweils unterschiedlichen Termingeschäften abgeschlossen hat, oder

§ berechtigt ist, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und

2. der Börsenteilnehmer das antragstellende Unternehmen ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG genannten Anforderungen an Backoffice-Mitarbeiter erfüllt, und

3. die Auflagen im Clearing-Verfahren (§§ 28 ff) eingehalten werden.

- (2) Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen.
- (3) Clearing-Mitglieder gelten in Bezug auf Termingeschäfte, die sie nicht selbst, sondern auf Basis einer NCM-CM-Vereinbarungen mittels eines anderen Clearing-Mitglieds clearen, als Nicht-Clearing-Mitglied. Sie dürfen bis zu zwei Clearing-Mitglieder für unterschiedliche Termingeschäfte beauftragen.
- (4) Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn Nicht-Clearing-Mitglieder nicht für sämtliche an den Eurex Börsen handelbaren Termingeschäfte eine Abwicklung gemäß § 28 Abs. 1 durch Einbeziehung eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder sichergestellt haben.

§ 28 Auflagen im Clearing-Verfahren

- (1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines ~~oder mehrerer~~ anderer~~n~~ Unternehmens~~s~~ (Clearing-Mitglieder~~s~~), ~~das die~~ am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG ~~teilnimmt~~teilnehmen, sicherstellen.

[...]

§ 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung ~~eines~~~~der~~ von ihnen beauftragten Clearing-Mitglied~~er~~~~s~~ verpflichtet, mit diese~~m~~~~n~~ Clearing-Mitglied~~er~~~~n~~ zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, -weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.
- (2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing ~~von der~~ Termingeschäfte~~n~~ des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, zu deren Abwicklung es gemäß der jeweiligen NCM-CM Vereinbarung mit beauftragt ist, durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen in denjenigen Termingeschäften ausgeschlossen werden soll, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. [...]

[...]

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

[...]

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen

[...]

§ 42 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel und das (Ruhen der Börsenzulassung) für die Termingeschäfte anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt~~anordnen~~. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt, durchzuführen. [...]
- (2) Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.
- (3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich an dem Börsentag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen gemäß Absatz 1 mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Termingeschäfte eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes, Art der vereinbarten sonstigen Pflichten bzw. Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Termingeschäften für eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den

Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen technisch ermöglichen.

§ 43 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

- (1) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder und diejenigen Termingeschäfte, deren Clearing jeweils mittels des Direkt-Clearing-Mitglieds erfolgt, entsprechend.
- (2) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das General-Clearing-Mitglied clearen (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines General-Clearing-Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern eines Direkt-Clearing-Mitgliedes die „Nicht-Clearing-Mitglieder“ genannt), durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (3) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex

Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

- (4) Sofern ein Unternehmen, das nicht zum Terminhandel an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassen ist, jedoch Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (5) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das Clearing-Mitglied clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

[...]

§ 44 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die ihm gegenüber von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (3) Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt, ausgeschlossen werden soll.

[...]

5. Teilabschnitt Beendigung der Börsenzulassung von Unternehmen

[...]

6. Teilabschnitt Börsenhändler

[...]

V. Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an das EDV-System

[...]

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV

§ 55 Beantragung von Zugangscodes

- (1) Jedem Börsenteilnehmer wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch diesen Börsenteilnehmer genutzt werden darf. Die Geschäftsführung kann mehrere Benutzerkennungen insbesondere zuteilen, wenn Börsenteilnehmer unterschiedliche Termingeschäfte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Börsenteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, den Eurex-Börsen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

[...]

VI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

[...]

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

[...]

§ 68 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am ~~3. Dezember 2012~~ 18. Februar 2013 in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 18. Februar 2013 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 16. Januar 2013 am 18. Februar 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 25. Januar 2013 (Az.: III 8 - 37 d 04-05-02-003) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 1. Februar 2013

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Thomas Book

Michael Peters